

Ergänzende Örtliche Bauvorschriften zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schildgasse Nord“ der Stadt Rheinfelden (Baden)

Die Örtlichen Bauvorschriften gelten innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Schildgasse Nord“ gemäß zeichnerischem Teil vom 22.02.2024 in Ergänzung zu den bereits rechtskräftigen Festsetzungen der Satzung zum Bebauungsplan „Schildgasse Nord“ vom 28.04.1986 sowie der 1. Änderung vom 12.09.1995.

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen inkl. Dachgestaltung (§ 74 Abs. 1 Nr.I LBO)

Dachbegrünung

Mindestens 70 % der Dachflächen sind mit einer mind. 10 cm starken Vegetationstragschicht extensiv zu begrünen (Sedum-Moos-Krautbegrünung).

Fassadenbegrünung

Mindestens 70 % der Fassaden sind zu begrünen.

2. Unbebaute Grundstücksflächen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 und 3 LBO)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu gestalten.

3. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur entsprechend der Festsetzung des zeichnerischen Teils zulässig.

Einfriedungen müssen zum Boden einen Abstand von mindestens 20 cm einhalten oder bodennah durchlässig für Kleintiere sein.

Rheinfelden (Baden), 26.02.2024

Klaus Eberhardt
Oberbürgermeister